

**BU Nr. 107/2015****Lärmaktionsplanung Weinstadt nach den §§ 47 a-f Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– Beschlussfassung zu dem für die Kommune
verpflichtenden Teil des Aktionsplanes nach §§ 47 d,e BImSchG**

Gremium	am	
Gemeinderat	18.06.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschließt, dem verpflichtenden Teil des Lärmaktionsplans Weinstadt, Ortsumfahrung Endersbach West (L 1199, L 1201), Ortsdurchfahrt Strümpfelbach (L 1201) und der Bundesstraße 29, zuzustimmen und somit eine Fortschreibung beziehungsweise Überprüfung des gesamten Lärmaktionsplans Weinstadt in 2020 zu ermöglichen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	Keine
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	xxx EUR
Haushaltsstelle:	n.nnnn.nnnnnn
Haushaltsplan Seite:	n
davon noch verfügbar EUR:	xxx
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	ja / nein
Deckungsvorschlag:	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

3.6 Mobilität – Verkehrsinfrastruktur, u. a. Ausbau des Radwegenetzes
4.1 Mobilität – Integriertes gesamtstädtisches Verkehrsentwicklungskonzept

Verfasser:

27. Mai 2015, Amt 60/61, Wagner

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Ordnungsamt	Leibing, Jürgen	27.05.2015
Hauptamt	Beck, Jan	28.05.2015
Stadtbauamt	Schwarz, Philipp	28.05.2015
Tiefbauamt	Auwärter, Felix	29.05.2015
Dezernat II	Deißler, Thomas	01.06.2015
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	01.06.2015

Sachverhalt:

Am 26. Februar 2015 wurde über den Lärmaktionsplan Weinstadt in seiner Gesamtheit, das heißt über den verpflichtenden Teil und freiwilligen kommunalen Teil, abgestimmt und beschlossen.

Das Gremium lehnte mit zehn Ja-Stimmen, bei 13 Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss ab:

- 1) Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschließt, den Lärmaktionsplan-Weinstadt und die darin beschriebenen Maßnahmen als Handlungsauftrag an die Stadtverwaltung durchzuführen.
- 2) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ulrichstraße und die Poststraße in Beutelsbach im Zusammenhang mit der Maßnahme Temporeduzierung auf 30 km/h (M1) auf der Stuttgarter Straße / Schurwaldstraße einer verkehrstechnischen Untersuchung zuzuführen.
- 3) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat nach einem Jahr einen Evaluationsbericht über die Maßnahmen der Lärmaktionsplanung vorzulegen.

Als Gründe für die Ablehnung wurden unter anderem Sorgen im Hinblick auf einen vermutlich schwer zu verhindernden Ausweichverkehr von der Stuttgarter Straße / Schurwaldstraße auf die Ulrichstraße / Poststraße genannt. Des Weiteren spielte die Buslinie 206 und somit die Erhaltung der Haltestelle „Stettener Straße“ in Endersbach eine wichtige Rolle. Zum einen wird eine Busbeschleunigung eingerichtet und auf der anderen Seite könnte es bei einer Umsetzung von Tempo 30 zu einer Verlangsamung auf der Schurwaldstraße und eventuell auf der Ulrichstraße bei entsprechenden Maßnahmen zur Verhinderung von Ausweichverkehr kommen. Weitere Gründe wurden genannt.

Der ablehnende Beschluss im Gremium ist nach der Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart in Bezug auf die im Lärmaktionsplan Weinstadt beschriebenen Maßnahmen des kommunalen Teils rechtskonform. Allerdings trifft dies nicht auf den verpflichtenden Teil, der durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) kartierten Hauptverkehrsstraßen (Siehe Anlage 1), der Aktionsplanung zu. Hier besteht eine Verpflichtung der Kommune einen Aktionsplan aufzustellen und zu beschließen. Durch die schalltechnischen Untersuchungen und Lärmkartierungen besteht für die pflichtkartierten Straßen in Weinstadt, gemäß der laut BImSchG verwendeten Berechnungsvorschriften, keine Verpflichtung für Maßnahmen zur Reduzierung des Umgebungslärms an den genannten Bundes- und Landesstraßen. Es handelt sich hierbei um folgende Straßen:

- Die Ortsumfahrung Endersbach West (L 1199 und L1201)
- Die Ortsdurchfahrt Strümpfelbach (L 1201)
- Die Bundesstraße 29 (B 29)

Auf Empfehlung und mit konkreten Vorschlägen durch das Regierungspräsidium Stuttgart hat nun die Stadtverwaltung Weinstadt den Lärmaktionsplan Weinstadt entsprechend angepasst und fortgeschrieben. Ein Beschluss zum verpflichtenden Teil der Lärmaktionsplanung durch die Kommune ist trotz derzeit fehlender Maßnahmen und Handlungsverpflichtungen herbeizuführen.

Der Lärmaktionsplan Weinstadt wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG nach 5 Jahren (Im Jahr 2020) überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Anlagen

- 1 Übersicht zu Richtlinien, Vorschriften und Zuständigkeiten
- 2 Lärmaktionsplan Weinstadt, geändert am 26.05.2015
- 3 Öffentlichkeitsbeteiligung, Stellungnahmen und Abwägungen
- 4 Bericht, Schalltechnische Untersuchungen